

13749

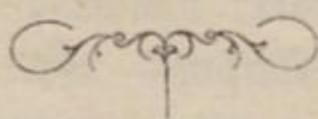
Regulativ

über

die Vertheilung der Einquartierung
und anderer Militairleistungen während
des Kriegszustandes

für

die Stadt Bschopau.



Bschopau

Druck von Paul Ströbele.

1870.

1843

Stenografie

Die Stenografie ist eine Kunst, die die
Schrift in eine Reihe von Zeichen
zu übersetzen vermag, die
schnell und leicht zu schreiben sind.

Die Stenografie

1843

Stenografie

Die Stenografie ist eine Kunst, die die

Stenografie

§. 1.

Die Kriegseinquartierung und die Leistung alles sonst im Kriegszustande (d. i. vom Tage des Erlasses der Mobilmachungsordre bis zum Tage des Eintritts der Demobilmachung) für die bewaffnete Macht erforderlich werdenden, ist eine für alle angeessenen und unangeessenen gemeindepflichtigen Gemeindeglieder völlig gleiche Last.

§. 2.

Die zur Bertheilung der Einquartierung und anderer Militairleistungen, sowie zur Beschaffung der §. 6 Abs. 4 und 5 gedachten Räume und Fourage erforderlichen Geschäfte werden von einer aus je drei Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten zu bildenden Deputation, der der jedesmalige Bürgermeister angehören muß, besorgt. Im Bedarfsfalle kann der Stadtrath dieser Deputation noch andere aus der Stadtcasse besonders zu salarirende Personen beordnen.

Den Anordnungen der Einquartierungsdeputation haben sich die Quartierpflichtigen unbedingt zu unterwerfen.

Weigert sich ein Quartierpflichtiger, die ihm auferlegte Einquartierung aufzunehmen, so kann letztere auf Kosten jenes Quartierpflichtigen in einem Gasthose oder sonst irgendwo anders zur Verquartierung und Verpflegung untergebracht werden.

§. 3.

Den Maßstab der Mitleidenheit für die angeessenen sowol als für die unangeessenen Gemeindeglieder, bildet das bei den städtischen Anlagen für einen Jeden angenommene und zur Besteuerung gelangende Gesamteinkommen, welches letztere in

Einheiten von je 20 Thalern getheilt und mit letzteren bei Vertheilung der §. 1 gedachten Kriegslasten in Berechnung gezogen wird.

Bei dieser Eintheilung in Einheiten sollen die Spitzen unter 10 Thalern und darüber für eine volle Einheit gelten.

Reclamationen gegen die städtischen Anlagen haben auf die Bequartierung keinen Einfluß, es ist vielmehr das von der Abschätzungsdeputation bei der alljährlich stattfindenden Abschätzung angenommene Einkommen der Contribuenten bei Ausführung der Bestimmung des Einquartierungsregulativs auch dann als maßgebend zu betrachten, wenn dagegen reclamirt worden, so lange die Reclamation nach unentschieden ist. Es soll aber auf die Contribuenten, welche durch die Reclamation später eine Minderung ihrer Abschätzungssumme erreichen, wegen der inzwischen zuviel erhaltenen Einquartierung bei fernerer Einquartierung entschädigende Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Befreiungen von dieser Einquartierung genießen

I. von aller und jeder Einquartierungslast:

- 1) der Staatsfiscus wegen der in dessen Eigenthum oder in seiner alleinigen Benutzung befindlichen Immobilien (nicht also die fiskalische Gebäude bewohnenden Nutznießer derselben oder nur einzelner Theile derselben),
- 2) die Stadtgemeinde wegen der in ihrem Eigenthum befindlichen Immobilien (nicht also die städtische Gebäude bewohnenden Nutznießer derselben oder nur einzelner Theile derselben),
- 3) die öffentlichen milden Stiftungen, die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne und dazu gehörigen Gebäude als solche (nicht also die letztere bewohnenden Nutznießer derselben),
- 4) der Bezirksarmenverein hier wegen der in dessen Eigenthum befindlichen Immobilien,
- 5) alle servisirberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, sowie die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder

mit Pension zur Disposition gestellten Officiere, jedoch alle diese Militairpersonen nur, soweit sie nicht Grundbesitz haben. (Generalverordnung der Königl. Kreisdirection Zwickau vom 22. Juli 1870),

- 6) alle nicht mit Wohnhäusern Angeseffenen, deren bei der Abschätzung für die städtischen Anlagen angenommenes Gesamteinkommen die Summe von 100 Thälern nicht erreicht, diese Unangeseffenen jedoch von der Naturaleinquartierung dann nicht, wenn und so lange die zu verquartierenden Truppen sonst nicht untergebracht werden können,

II. von der Naturaleinquartierung:

- 1) die Mitglieder der Einquartierungsdeputation und die ihr beigegebenen Hilfspersonen, überhaupt die in der allgemeinen Städteordnung §. 101 Abs. 3 aufgeführten Personen auf die Dauer ihrer Amtierung facultativ auf Verlangen dieser Personen,
- 2) die im Bezirks-Armen- und Arbeitshause wohnenden Beamten des letzteren und zwar präceptiv, auch gegen den Willen dieser Personen.

Es haben aber die sub II, 1 und 2 aufgeführten Personen als Entschädigung für Befreiung von der Einquartierung ein vom Stadtrathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellendes Geldäquivalent zur Stadtcasse zu bezahlen.

§. 5.

Bei Vertheilung der Kriegseinquartierung werden die einzelnen Militair-Chargen nach der im I. Anhange nach Maßgabe der Berechnung in §. 11 der Instruction des Bundespräsidiums vom 31. December 1868 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht etc., vom 25. Juni 1868, in Verbindung mit dem diesem Gesetze beigegeführten Servis-Tarif angegebenen Kopfsahl berechnet.

§. 6.

Jeder Einquartierungspflichtige hat die erforderlichen Räumlichkeiten für die ihm zugewiesene Einquartierung selbst zu beschaffen und für deren Verpflegung zu sorgen.

Ueberträgt er diese Verpflichtung durch Privatübereinkommen auf einen andern Bewohner der Stadt, so hat er davon sofort dem Billeteur der Einquartierungsdeputation Anzeige zu machen und die auf dem Quartierbillet zu bewirkende Genehmigung einzuholen, welche übrigens, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, zu ertheilen ist.

Solche Hausbesitzer, welche nicht in Zschopau wohnen, sowie Forenser haben bei 20 Thaler nach Befinden vom Stadtrathe zu erhöhender Strafe der Einquartierungsdeputation anzuzeigen, wer für sie die Verpflichtung zur Bequartierung der auf sie kommenden Mannschaften zu leisten hat.

Zur Unterbringung der Pferde bei Unzulänglichkeit der Privatstallungen sind von der Einquartierungsdeputation nöthigenfalls auf Rechnung der Stadtcasse geeignete Vorkehrungen zu treffen, von dieser Deputation auch die Fourage für die in von der Deputation selbst eingerichteten Stallungen untergebrachten Pferde auf Kosten der Stadtcasse zu besorgen.

Weiter hat die Deputation Localitäten zur Aufnahme kranker oder gefangener Militairs auf Kosten der Stadtcasse zu beschaffen.

§. 7.

Nach beendigten Kriegsdurchmärschen ist der Gesamtaufwand der Natural- und sonstigen Leistungen, mit Ausschluß desjenigen Naturalaufwandes, welchen die einzelnen Quartierpflichtigen gehabt haben und rücksichtlich dessen die Abrechnung und Ausgleichung unter den einzelnen Quartierwirthen nach den Bestimmungen in §§. 8 bis 10 stattfindet, festzustellen und, soweit er die Summe von 500 Thalern übersteigt, von Seiten der Stadtgemeinde zu erborgen und diese Schuld nach einem aufzustellenden Kriegsschuldentilgungsplane zu tilgen. Aus die-

sem Schuldentilgungsfond ist auch der Stadtcasse zu restituiren, was sie für Kriegsleistungen über die Summe von 500 Thalern gewährt und bez. zu gewähren hat.

§. 8.

Wegen Vergütung des den einzelnen Quartiergebern erwachsenen von der Uebernahme auf die Kriegsschuldentilgungscasse ausgenommenen Naturaleinquartierungsaufwandes ist, sobald es thunlich ist, dieser gesammte Aufwand nach vom Stadtrathe im Einverständnisse mit den Stadtverordneten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Korn- und Quartiermiethpreise festgestellten Sätzen zu berechnen.

Von der Gesamtsumme dieses Aufwandes der Quartiergeber wird die etwa geleistete Staatsvergütung in Abzug gebracht, der Fehlbetrag nach Maßgabe der in §. 3 gedachten Einheiten (je Einheit = 20 Thaler Einkommen) von allen Einquartierungspflichtigen aufgebracht und den Quartiergebern der von denselben gehabte nach obiger Bestimmung berechnete Aufwand sodann vergütet.

Ist jedoch die Naturaleinquartierung wenigstens annähernd gleichmäßig vertheilt worden, worüber der Stadtrath nach Befinden auf Grund des Gutachtens der Einquartierungsdeputation zu entscheiden hat, so wird nur die etwa gewährte Staatsvergütung an die Quartiergeber ausgezahlt und findet das in den beiden ersten Absätzen dieses §. vorgeschriebene Ausgleichungsverfahren nicht statt.

§. 9.

Die Beitragspflichtigen haben binnen vierzehn Tagen nach erhaltenener Aufforderung die sie treffenden Beträge an den dazu bestellten Einnehmer zu bezahlen.

Ueber die etwa gegen die Höhe der Beiträge gemachten Ausstellungen hat die Einquartierungsdeputation, soweit nöthig, alsbald Erörterungen anzustellen, nach Befinden mit den Beteiligten in gütliche Unterhandlung zu treten und womöglich

zu einer Verständigung und Ausgleichung zu gelangen zu suchen, wenn dies aber nicht gelingt, die Sache mit den erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen an den Stadtrath zur Entscheidung abzugeben.

Etwaige Einzahlungsreste sind bis zur executivischen Beiztreibung aus der Stadtcasse vorschußweise zu verlegen, inexigible Reste aber auf die Stadtcasse, und dafern nach §. 7 eine Kriegsschuldentilgungscasse vorhanden ist, auf letztere zu übernehmen.

§. 10.

Die in §. 8 bestimmten Vergütungen werden binnen einer vom Stadtrathe in dessen Amtsblatt bekannt zu machenden Frist den Quartiergebern, jedoch nur gegen als Quittung dienende Rückgabe der nach dem im II. Anhange beigefügten Formulare anzufertigenden Quartierbillets, und zwar den Ueberbringern der letzteren ausgezahlt.

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Frist nicht erhobene Vergütungen fallen der Stadtcasse, und dafern nach §. 7 eine Kriegsschuldentilgungscasse vorhanden ist, der letzteren zu.

Die Bestimmungen dieses §. sind auf jedem Quartierbillet anzudeuten.

§. 11.

Bis zur völligen Abwicklung des Ausgleichungsgeschäfts und Prüfung bez. Justification der Rechnung darüber sind die von den Quartiergebern abgegebenen Quartierbillets sorgfältig aufzubewahren.

§. 12.

Alle Ansprüche, welche zwischen einzelnen Quartierpflichtigen, sowie zwischen letzteren und Denjenigen, an welche Mannschaften und Pferde zur Aufnahme und Verpflegung bez. Einstellung und Fütterung verbunden worden, entstehen, verjähren mit Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Demobilmachung ab.

Was die Ansprüche aus Militairleistungen mit Ausschluß

der aus der Einquartierung (s. S. 10) betrifft, so ist vom Stadtrathe nach der Demobilmachung in dessen Amtsblatt eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts zu erlassen, daß alle Diejenigen, welche Ansprüche für hier gehabte Kriegseleistungen zu machen haben, solche bei Verlust dieser Ansprüche innerhalb dreier Jahre vom Tage der ersten Insertion jener Bekanntmachung im Amtsblatt ab geltend zu machen haben. Diese Bekanntmachung ist im letzten Halbjahre der Verjährungsfrist zweimal zu wiederholen.

Innerhalb dieser dreijährigen Frist nicht angemeldete Anforderungen gehen verloren.

Zschopau, am 18. Juli 1870.

Der Stadtrath.

(L. S.)

H. Müller,
Bürgermstr.

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

Louis Franz, Vorsteher,
Edwin Schmidt,
G. J. Defer,
M. Stiehler.

I. Anhang

(zu §. 5).

1. General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen, Generallieutenant, Divisions-Commandeur, Generalmajor, Brigade-Commandeur, Departementsdirector im Kriegsministerium, Remonte-Inspecteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur, General-Intendant, Generalstabsarzt der A mee, Generalauditeur. } je = 30 Gemeinen.
2. Oberst, Regimentscommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalcommando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Train-Inspecteur, Festungs- oder Pionier-Inspecteur, Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkscommandeur, Intendant eines Armeecorps, Corpsarzt, Corpsauditeur, Feldprobst, Militair-Oberprediger, Intendanturrath, Oberstabsarzt mit dem Range eines Majors. } je = 20 Gemeinen.
3. Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef, Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägercorps, } je = 10 Gemeinen.

3. Intendantur-Assessor, Oberstabsarzt mit dem Hauptmannsrank, Stabsarzt, Divisions- u. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Secretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortificationssecretair- und Bureauassistent, Ingenieurgeograph und Registrar beim großen Generalstab, Militairgerichts-actuar. } je = 10 Gemeinen.
4. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalcommandos und bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadecommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungscommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterärzte, Militair-Pharmaceuten, Militair-Küster, Stabsroß- und Roßärzte. } je = 5 Gemeinen.
5. Portepeschführer, Vicesfeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Train-Inspectionen, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, capitain d'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere, Büchsenmacher und Sattler. } je = 3 Gemeinen.
6. Unterofficier, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazareth-gehilfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant, Unterroßärzte } je = 2 Gemeinen.
7. Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazareth-Gehilfen. } je = 1 Gemeinen.

II. Anhang

(zu §. 10.)

Haus No.
Straße
.
hat für
.
Quartier mit Verpflegung
und für Pferd Stallung und Futter
auf Tag
zu leisten.

Zschopau, den

Der Stadtrath.

Bestimmungen: Die etwaige Vergütung des Quartieraufwandes wird binnen der vom Stadtrath in dessen Amtsblatt bekannt zu machenden Frist gegen Rückgabe des Billets dem Ueberbringer des letzteren ausgezahlt. — Die innerhalb eines Jahres nach dieser Frist nicht erhobene Vergütung fällt der Stadt- oder Kriegsschuldentilgungscasse zu.

